

Völker und der Erhaltung des Weltfriedens und lagen damit ebenfalls im Interesse des deutschen Volkes.

Unter illegalen Staatsgeheimnissen versteht die imperialistische Rechtslehre außerdem auch das sog. „landesverräterische Vortäuschen von Staatsgeheimnissen“. Die entsprechende Bestimmung des Entwurfs dient dazu, die Bundesregierung gegen Kritik zu schützen und die Enthüllung ihrer Pläne mit strafrechtlichen Sanktionen zu bedrohen. Der diese Materie regelnde § 389 stellt eine Erweiterung des geltenden § 100 a dar. In den Beratungen der Großen Strafrechtskommission machte sich besonders Güde zum Sprecher für eine weitere Ausdehnung dieser Bestimmung. Die Änderung der im § 100 a Abs. 1 enthaltenen Formulierung, „... die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären“, in die neue Fassung, „... daß sie ein Staatsgeheimnis Vortäuschen“ (§ 389 Abs. 1), ging Güde noch nicht weit genug. In den Beratungen stellte er fest, daß sich auch hiermit „zwangsläufig die gleichen Schwierigkeiten wie bisher“ ergäben. Dieselben bestünden

„... darin, daß sich gerade die gemeinsten unwahren Behauptungen, soweit sie hier in Betracht kommen, auf angeblich vertragswidrige — im Verhältnis zu anderen Staaten —, Völkerrechts- und menschenrechtswidrige Pläne beziehen werden, von denen man mit Entrüstung sagen könnte, daß sie, falls sie wahr sein sollten, niemals ein Staatsgeheimnis, sondern vielmehr ein Verbrechen wären. Ich habe daher in der Unterkommission eine Fassung vorgeschlagen, die auf den Begriff des Staatsgeheimnisses verzichtet und darauf abstellt, ob der Inhalt des Vorganges geeignet ist, die Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Regierungen zu beeinträchtigen.“²³

Hiermit hat Güde die rechtspolitische Zielsetzung dieser Bestimmung deutlich charakterisiert und zugegeben, daß es sich hierbei praktisch um den gleichen Sachverhalt handelt, wie er bereits zur ersten Form des „illegalen Staatsgeheimnisses“ dargelegt wurde. Ihm kommt es auch hier darauf an, die Bundesregierung vor dem Vorwurf völkerrechtswidriger Pläne zu schützen. Der Hinweis auf die Vorbereitung eines Blitzkrieges, den geplanten Überfall auf die DDR zum Zwecke ihrer „Befreiung“ usw. soll unter Zuchthausdrohung gestellt werden.

Auch in der Begründung des Entwurfs wird der Zweck dieser Norm hinreichend charakterisiert. Zur Begründung ihrer Notwendigkeit heißt es u. a.:

„In der Zeit vor 1933 ist dem Deutschen Reich wiederholt dadurch schwerer Schaden zugefügt worden, daß dem Ausland erdichtete Mitteilungen über geheime Vorgänge politischer oder militärischer Art zugeleitet worden sind.“²⁴

Die geschichtliche Entwicklung hat jedoch gezeigt, daß sich die Militaristen bereits in der Weimarer Zeit anschickten, die Ergebnisse der Niederlage von 1918 zu revidieren. Die Vorbereitungen hierzu waren insbesondere die geheime Wiederaufrüstung und die Schaffung militärischer Geheimformationen. Das Bekanntwerden derartiger Tatsachen wirkte sowohl in Deutschland als auch im Ausland auf Grund der Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus stets alarmierend.

Für die Verfolgung derartiger Enthüllungen gab es vor 1933 lediglich die oben besprochene Möglichkeit, den Verrat eines sog. illegalen Staatsgeheimnisses in Form eines bestehenden gesetzes- oder völkerrechtswidrigen Zustandes zu konstruieren. Dieses genügte den Faschisten nicht. Sie wollten an die Stelle dieser umständlichen und dem Gesetzestext offensichtlich widersprechenden Konstruktion eine spezielle und besser zu handhabende Norm setzen. Darum schufen sie sich mit dem Gesetz vom 24. April 1934 durch die Einfügung

eines § 90 a in das StGB als weitere Möglichkeit den Tatbestand des „Vortäuschens von Staatsgeheimnissen“. Nun konnte bei Vorliegen des gleichen Sachverhalts nach Abgabe eines offiziellen Dementis bzw. gegenteiliger Äußerungen seitens der faschistischen Machthaber ein Landesverratsverfahren auf der Grundlage dieser Bestimmungen eingeleitet werden.

Die Regierung Adenauer wollte selbstverständlich auf eine derartige Möglichkeit nicht verzichten. Auch sie brauchte zum Schutz der Wiederaufrüstung genau wie die Faschisten eine derartige Norm. Diese schuf sie mit dem § 100 a des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes.

Zur landesverräterischen Ausspähung (§ 384)

Wie im geltenden Recht ist auch im Entwurf eine Bestimmung über die sog. landesverräterische Ausspähung enthalten. Hierdurch soll, wie es in der Begründung heißt, die „Vorbereitungshandlung zum Landesverrat“ unter Strafe gestellt werden.

Bis zum Jahre 1914 gab es im deutschen Strafrecht eine derartige Norm nicht. Erst unmittelbar vor Beginn des ersten Weltkrieges wurde mit § 4 des Spionagegesetzes vom 3. Juni 1914 eine ähnliche Bestimmung eingeführt. Sie stellte allerdings nur den Verrat sog. militärischer Geheimnisse unter Strafe. Die Faschisten beeilten sich, zur Sicherung ihrer Kriegsvorbereitungen eine ähnliche Norm unter entsprechender Erweiterung als § 90 mit dem Gesetz vom 24. April 1934 für den Gesamtkomplex des Landesverrats in das StGB einzufügen. Auch die Bundesregierung ließ diese Materie in Form des heute geltenden § 100 Abs. 2 durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz in das StGB einfügen.

Die Fassung des § 384 bietet, genau wie der geltende § 100 Abs. 2, der Praktizierung des Gesinnungsstrafrechts weitgehende Möglichkeiten. Da das Staatsgeheimnis noch nicht weitergegeben oder bekanntgemacht sein muß, kommt es letztlich auf die Absicht des „Täters“ an, dieses in der entsprechenden Form und in einer das Wohl der Bundesrepublik gefährdenden Weise zu verweren. Damit ist jeder Bürger, der aus nationaler Verantwortung die Kriegsvorbereitungen der westdeutschen Imperialisten und die daraus erwachsenden Gefahren für die westdeutsche Bevölkerung kritisiert, bereits gefährdet, verfolgt und eingekerkert zu werden. Die bisherige Praxis der politischen Sonderkammern zeigt, daß die Zielsetzung nicht aus dem objektiven Geschehen, sondern letztlich aus der Gesinnung des Handelnden hergeleitet wird.

Zur Preisgabe und fahrlässigen Bekanntgabe von Staatsgeheimnissen (§ 385)

Es wird auch vom westdeutschen Justizministerium zugegeben, daß diese Bestimmung dem Ziel dient, die Werkstätten in den Betrieben, die in ständig wachsendem Maße in die Rüstungsproduktion für die Bonner Aggressionsbestrebungen einbezogen werden, zu Trägern von Staatsgeheimnissen zu machen. Sie sollen nach dem faschistischen Motto „Vorsicht! Feind hört mit!“ unter dem latenten Druck des fahrlässigen Geheimnisverrats gehalten werden. Zur Erreichung dieses Zieles erscheint der Regierung Adenauer der geltende § 100 c Abs. 2 zu eng. Er erfaßt „nur“ den Personenkreis, dem Staatsgeheimnisse

- a) kraft seines Amtes oder
- b) kraft seiner dienstlichen Stellung oder
- c) eines von einer Dienststelle erteilten Auftrags zugänglich sind. Der § 385 Abs. 2 des Entwurfs ersetzt die unter c) genannte „Dienststelle“ durch den „Befugte n“.

Über den Sinn dieser neuen Formulierung führte Kleinknecht in der 109. Sitzung der Großen Strafrechtskommission aus, durch sie sollten

„vor allem Unternehmer erfaßt werden können, die Rüstungsaufträge ausführen und zu diesem Zweck

²³ a. a. O., S. 224.

²⁴ Begründung des Geszentwurfs, Bundestagsdrucksache Nr. 270/60, S. 539.